

EU-Kommission: Konsultation zu Streitbelegungen in der EU

Die EU-Kommission hat am 12.03.2024 eine bis zum 10.05.2024 laufende [Konsultation](#) zur Funktionsweise der Richtlinie (EU) 2017/1852 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten eingeleitet. Diese Richtlinie bildet den Rahmen für die Beilegung grenzüberschreitender Steuerstreitigkeiten von Unternehmen und Privatpersonen im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsfragen. Sie trat am 01.07.2019 in Kraft und beinhaltet klarere Regeln und strengere Fristen zur Beilegung von grenzüberschreitenden Steuerstreitigkeiten.

Damit kommt die EU-Kommission ihrer Verpflichtung nach, gem. Art. 21 der Richtlinie deren Funktionsweise und Umsetzung zu prüfen. Schwerpunkte der Überprüfung sind die Umsetzung der Richtlinie in den ersten Jahren, Erfahrungen der Steuerzahler sowie Überprüfungen der Art. 3 „Beschwerde“ und Art. 4 „Verständigungsverfahren“.

Bundesrat: Zustimmung zum Wachstumschancengesetz

Das im Bundesrat zunächst gescheiterte Wachstumschancengesetz stand am 22.03.2024 erneut zur Abstimmung auf der Tagesordnung des Bundesrats. Im Anschluss an die bereits erfolgte Verhandlungsrunde mit einer unechten Einigung im Vermittlungsausschuss hatte der Bundestag am 23.02.2023 bereits seine Zustimmung erteilt. Nunmehr hat auch der Bundesrat der vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Fassung des Gesetzes final zugestimmt (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 6/2024). Damit ist das Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Mit der Verkündung des Gesetzes ist in naher Zukunft zu rechnen.

Bundesrat: Zustimmung zur Zweiten Änderungsverordnung zur Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (anlässlich des Wachstumschancengesetzes)

Mit Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) werden u.a. Änderungen am Forschungszulagengesetz (FZulG) vorgenommen. Diese Änderungen müssen in der Folge auch in der Forschungszulagen-Bescheinigungsverordnung (FZulBV) berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat nun am 22.03.2024 der [Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Abs. 1 des Forschungszulagengesetzes](#) des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zugestimmt (zum Referentenentwurf vgl. TAX WEEKLY # 7/2024).

Die Verordnung ändert die FZulBV an mehreren Stellen:

- › Anpassung der Regelungen zum Einreichungszeitpunkt bzgl. der Anträge auf Bescheinigung.
- › Zur Umsetzung der Fördermöglichkeit für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden nötige Angaben in das Antragsformular aufgenommen.
- › Zur Verhütung von Missbrauchsfällen und zur Prüfung der Zugänglichkeit des Verfahrens sollen Angaben zum Mitwirken von Beratern gegen Entgelt gemacht werden.
- › Im Hinblick auf die Datenschutznormen werden die redundanten Passagen entfernt. Der im Gesetz nicht geregelte Bereich der Geschäftsstatistik wird derart normiert, dass die im Gesetz geregelten Normen auch auf die Geschäftsstatistik der Bescheinigungsstelle Anwendung finden.

BFH: Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlusts von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft

Der IV. Senat des BFH hat mit Urteil vom 01.02.2024 ([IV R 26/21](#)) entschieden, dass § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG der Annahme von Unternehmensidentität im Sinne des § 10a GewStG auf der Ebene der übernehmenden Personengesellschaft nicht entgegensteht, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren gesamten Betrieb nach § 24 UmwStG in eine GmbH & Co. KG einbringt und sich ihre Tätigkeit fortan auf die Verwaltung der Mitunternehmerstellung an der aufnehmenden Gesellschaft sowie das Halten der Beteiligung an der Komplementär-GmbH beschränkt. Folglich ist der noch für die übertragende Kapitalgesellschaft festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust zur Verrechnung mit dem Gewerbeertrag der übernehmenden Personengesellschaft heranzuziehen, wenn auch Unternehmeridentität gegeben ist.

Gesellschafter der Klägerin, einer GmbH & Co. KG, sind die im US-Bundesstaat Delaware gegründete und ansässige G Limited Liability Company (LLC) – im Folgenden „G“ – als alleinige Kommanditistin sowie die G GmbH als Komplementärin, die nicht am Gewinn und Verlust der Klägerin beteiligt ist. Alleingesellschafterin der Komplementärin ist ebenfalls die G. Die G brachte im Oktober 2011 ihre im Handelsregister eingetragene deutsche Betriebsstätte in die Klägerin ein. Ausweislich des Vertrags übertrug die G dabei das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der Betriebsstätte einschließlich der immateriellen und nicht bilanzierten Vermögensgegenstände (z.B. Kundenstamm, Geschäfts- und Firmenwert, gewerbliche Schutzrechte) auf die Klägerin, die zugleich in alle bestehenden Dauerschuldverhältnisse, Arbeitsverhältnisse und sonstigen Vertragsverhältnisse der Betriebsstätte eintrat. Weiterhin wurde vereinbart, dass die Einbringung als Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG zu gelten habe und sich das Gesellschaftskapital der Klägerin durch die Einlage der mit dem Buchwert des Betriebsvermögens bewerteten Betriebsstätte erhöhe.

Nach der Einbringung führte die Klägerin den Betrieb der eingetragenen deutschen Betriebsstätte der G vollumfänglich fort. Die eingetragene Betriebsstätte der G wurde gelöscht. Neben der Mitunternehmerstellung als Kommanditistin der Klägerin sowie dem Halten der Anteile an der Komplementärin entfaltete die G keine weiteren operativen gewerblichen Aktivitäten mehr in Deutschland.

Nach Einbringung der Betriebsstätte der G und ihrer Fortführung durch die Klägerin beantragte diese im Rahmen ihrer Gewerbesteuererklärungen für die Erhebungszeiträume ab 2011 die Nutzung beziehungsweise Fortführung des bei der G entstandenen Gewerbeverlusts. Dieser wurde sowohl im Rahmen der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags als auch im Rahmen der Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlusts auf den 31.12.2011 nicht berücksichtigt, da es nach Auffassung des Finanzamts unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG an der Unternehmensidentität fehle.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Das FG Köln entschied, dass der für die G festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust nach der Einbringung der Betriebsstätte in die Klägerin nunmehr bei deren Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für 2011 zu berücksichtigen sei. Nach Maßgabe des Typenvergleichs nach deutschen steuerrechtlichen Maßstäben handele es sich bei der G um eine Kapitalgesellschaft.

Der BFH wies nun die vom Finanzamt eingelegte Revision als unbegründet zurück. Das BMF war dem Revisionsverfahren beigetreten. Die Annahme des Finanzgerichts, bei der G handele es sich nach Maßgabe des sog. Typenvergleichs um eine Kapitalgesellschaft, sei revisionsrechtlich nicht

zu beanstanden gewesen. Die Geltendmachung eines Gewerbeverlusts setze nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sowohl Unternehmensidentität als auch Unternehmeridentität voraus.

Im Ergebnis sei die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass in Bezug auf den für die G auf den 31.12.2010 festgestellten vortragsfähigen Gewerbeverlust von Unternehmensidentität auszugehen ist. Unternehmensidentität bedeute, dass der im Kürzungsjahr bestehende Gewerbebetrieb identisch sein muss mit dem Gewerbebetrieb, der im Verlustentstehungsjahr bestanden hat. Zwar berühre die Änderung der wirtschaftlichen Betätigung einer Kapitalgesellschaft die Unternehmensidentität grundsätzlich nicht, weil deren Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Auf dieser Grundlage hatte der III. Senat des BFH mit Urteil vom 17.01.2019 ([III R 35/17](#)) entschieden, dass im Fall der Übertragung des operativen Geschäfts einer AG im Wege der Ausgliederung auf eine KG ein gewerbsteuerlicher Verlustvortrag der AG jedenfalls dann nicht auf die KG übergeht, wenn sich die AG fortan nicht nur auf die Verwaltung der Mitunternehmerstellung bei der KG (und der Beteiligung an der Komplementär-GmbH) beschränkt, sondern Beteiligungen an Tochterkapitalgesellschaften hält. Offengelassen hatte der III. Senat, ob ausnahmsweise ein Verlustübergang in Betracht kommt, wenn ein Gewerbebetrieb – wie nun im vom IV. Senat des BFH entschiedenen Fall – im Ganzen (im Wege der Ausgliederung) von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft übergeht und die Kapitalgesellschaft sich fortan auf die Verwaltung der Mitunternehmerstellung bei der Personengesellschaft beschränkt.

Nach der nun vorliegenden Entscheidung des IV. Senats tritt die (rechtliche) Gewerblichkeitsfiktion des § 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG hinter die tatsächliche identitätswahrende Fortführung des Unternehmens durch die Mitunternehmerschaft zurück, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Betrieb im Ganzen auf eine Personengesellschaft überträgt. Führt die Übernehmerin das „gleiche Unternehmen“ fort, stehe ihr der Abzug des Gewerbeverlusts zu. Dem stehe nach Auffassung des IV. Senats nicht entgegen, dass die Kapitalgesellschaft im Zuge der Einbringung des Betriebs Mitunternehmeranteile erwirbt. Hierin liege – mit Blick auf das Merkmal der Unternehmensidentität – keine relevante Tätigkeit. Der Betrieb der Kapitalgesellschaft sei nach der Einbringung nur noch eine „leere Hülle“.

Die Unternehmeridentität stand insofern nicht im Streit, als die Kapitalgesellschaft, die den Gewerbeverlust in eigener Person erlitten hatte, als alleinige Kommanditistin an der Personengesellschaft und zu 100 % an deren Vermögen beteiligt war.

Im Ergebnis sei die Vorinstanz also zu Recht davon ausgegangen, dass der für die G (als Kapitalgesellschaft) auf den 31.12.2010 festgestellte vortragsfähige Gewerbeverlust zur Verrechnung mit dem Gewerbeertrag der Klägerin (als Personengesellschaft) heranzuziehen ist.

BFH: Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags – Bezug eines Nutzungersatzes erfolgt nicht innerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre

Der BFH hat mit Urteil vom 07.11.2023 ([VIII R 7/21](#)) entschieden, dass der Bezug eines Nutzungersatzes für bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen der reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf keinen steuerbaren Kapitalertrag begründe, da er nicht auf einer erwerbsgerichteten Tätigkeit beruhe und mithin nicht innerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre erzielt werde. Der bezogene Nutzungersatz sei auch nicht gemäß § 22 Nr. 3 EStG steuerbar.

Das Urteil betrifft einen Fall vor Anwendbarkeit des § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB a.F. (jetzt § 357b BGB). Diese Vorschrift hat unter anderem den Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungersatz für die Zukunft beseitigt, ist aber erstmals auf nach dem 12.06.2014 abgeschlossene Verbraucherdarlehensverträge anwendbar.

Die Kläger wurden im Jahr 2017 (Streitjahr) als Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie schlossen im Jahr 2005 einen Darlehensvertrag mit der X-Bank über 208.000 € zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie ab. Die Darlehenszinsen waren für 20 Jahre festgeschrieben. Die X-Bank zahlte das Darlehen aus. Die Kläger leisteten monatliche Zins- und Tilgungsleistungen und Sondertilgungen. Mit Schreiben vom 21.03.2016 widerriefen die Kläger unter Verweis auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen und lösten die noch offene Restvaluta ab. In einem zivilgerichtlichen Verfahren gegen die X-Bank klagten sie auf einen von ihnen errechneten Betrag in Höhe von 23.444,88 € als von der X-Bank zu leistenden Nutzungersatz für die von ihnen bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Vor dem Landgericht Y schlossen die Kläger und die X-Bank am im Jahr 2017 einen Vergleich. Danach hatte die X-Bank "zur Abgeltung der Klageforderung sowie sämtlicher Ansprüche aus dem Darlehensvertrag" einen Betrag in Höhe von 14.500 € an die Kläger zu zahlen.

Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid für das Streitjahr vom 27.11.2018 den streitigen Nutzungersatz (je hälftig beim Kläger und bei der Klägerin) neben weiteren nicht streitigen Kapitalerträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 32d Abs. 1 EStG. Es zog beim Kläger und bei der Klägerin jeweils den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € ab. Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren eingelegte Klage hatte zunächst keinen Erfolg. Das Finanzgericht entschied, dass der nach dem Vergleich an die Kläger als Ersatz für Nutzungsvorteile geleistete Betrag zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG führe. Auch sei der Vergleichsbetrag nicht in einen steuerpflichtigen Nutzungersatz und eine nichtsteuerbare Rückzahlung überhöhter Zinsen aufzuteilen.

Die Revision der Kläger hatte nun Erfolg und führte zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Stattgabe der Klage. Der im Rahmen der Rückabwicklung des Darlehensvertrags von der X-Bank an die Kläger geleistete Nutzungersatz in Höhe von 14.500 € sei – so der BFH – kein steuerbarer Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Auch führe die Rückabwicklung des Darlehensvertrags bei den Klägern nicht zu Einkünften aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG. Beides setze die Erzielung von Einkünfte im Rahmen einer erwerbsgerichteten Tätigkeit voraus. Das Rückgewährschuldverhältnis sei bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln. Auf Grundlage der gebotenen Einheitsbetrachtung seien die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis nicht für sich betrachtet Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit. Darüber hinaus hätten die Darlehensnehmer typischerweise keinen Gesamtüberschuss erzielen können.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt der BFH in einem weiteren Urteil vom 07.11.2023 ([VIII R 16/22](#)). Im Unterschied zum eben beschriebenen Streitfall hatten die Kläger (zusammenveranlagte Ehegatten) im Jahr 2007 zwei Darlehen bei der X-Bank aufgenommen. Ein Darlehen diene der Finanzierung einer vermieteten Wohnung und das andere Darlehen der Anschaffung einer von den Klägern selbstgenutzten Wohnung. Das Finanzgericht beurteilte den Nutzungersatz in Höhe von 3.582,63 € aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags für die selbstgenutzte Wohnung als nicht steuerbar. Der erhaltene Nutzungersatz in Höhe von 4.087,79 € aus dem Widerruf des Darlehensvertrags zur Finanzierung der vermieteten Wohnung stelle zwar keinen steuerpflichtigen Kapitalertrag im Sinne von § 20 EStG dar, sei aber als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu erfassen.

Die nur vom Finanzamt eingelegte Revision hatte keinen Erfolg, weil das Finanzgericht den Nutzungersatz in Höhe von 3.582,63 € aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags für die selbstgenutzte Wohnung aus den oben beschriebenen Gründen zur Recht als nicht steuerbar beurteilt hat. Ob die Zuordnung der Einnahmen aus dem Nutzungersatz zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch das Finanzgericht zutreffend ist, konnte dahinstehen, weil eine Zuordnung zu den Kapitalerträgen nur einer Revision der Kläger hätte zum Erfolg verhelfen können, nicht aber der hier eingelegten Revision des Finanzamts.

Alle am 21.03.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 35/21</u>	25.10.2023	Darlegung fehlender Gewinnerzielungsabsicht beim Steuerabzug für das Honorar ausländischer Künstler - Unionsrechts- und Verfassungsmäßigkeit des Steuerabzugs
<u>IV R 26/21</u>	01.02.2024	Einbringungsbedingter Übergang des Gewerbeverlustes von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft
<u>IV R 5/21</u>	19.12.2023	Erweiterte Kürzung - Sondernutzungsrechte; Betriebsverpachtung
<u>V B 34/23 (Adv)</u>	01.03.2024	Aussetzungsverfahren: Nachzahlungszinsen gemäß § 233a der Abgabenordnung (AO) und Unionsrecht
<u>VI S 24/23</u>	29.02.2024	Geltendmachung der Energiepreispauschale durch Abgabe der Einkommensteuererklärung
<u>VII R 60/20</u>	12.12.2023	Unzulässigkeit einer Leistungsklage mangels Rechtsschutzbedürfnisses
<u>VII R 6/21</u>	12.12.2023	Zur Entstehung und Erhebung der Tabaksteuer bei einem Zigaretenschmuggel durch mehrere Mitgliedstaaten
<u>VII R 11/20</u>	21.11.2023	Zur Anfechtbarkeit von unter den Pfändungsgrenzen liegenden Lohnzahlungen des Arbeitgebers auf ein geliehenes Konto
<u>VII R 10/21</u>	21.11.2023	Zu den Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Anschlusslieferung
<u>VII R 15/21</u>	21.11.2023	Unzulässigkeit einer gemeinsam abgestimmten Überdenkung durch mehrere Prüfer im Überdenkungsverfahren
<u>VIII R 7/21</u>	07.11.2023	Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags
<u>VIII R 16/22</u>	07.11.2023	Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags

Alle am 21.03.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 8/18</u>	25.10.2023	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteilen vom 25.10.2023 I R 35/21 und I R 9/18 - Unzulässige Klageänderung während des Revisionsverfahrens - Zahlungsverjährung vor Klageerhebung - Darlegung fehlender Gewinnerzielungsabsicht beim Steuerabzug für das Honorar ausländischer Künstler - Unionsrechts- und Verfassungsmäßigkeit des Steuerabzugs

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IR 9/18</u>	25.10.2023	Zahlungsverjährung vor Klageerhebung
<u>IX S 3/24</u>	08.03.2024	Anhörungsrüge - Vertretungszwang
<u>VIII B 130/22</u>	28.02.2024	Keine Einräumung einer Schriftsatzfrist zu einem vom FG vor der mündlichen Verhandlung übersandten "vorläufigen Tatbestand"
<u>VIII B 44/22</u>	28.02.2024	Überraschungsentscheidung im Rahmen der Feststellung einer vGA

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.